



## **Börsenordnung für das Ökosystem der Hanseatischen Versicherungsbörse e.V.**

### **Präambel**

Seit 1558 fanden die Vermittlung und der Abschluss von Versicherungsgeschäften an der Hamburger Versicherungsbörse zu regelmäßigen persönlichen Terminen auf dem Börsenparkett statt. Makler-, Assekurateur- und Versicherungsunternehmen verhandelten hier Konditionen und schlossen Versicherungsverträge ab. Im Laufe der letzten Jahrzehnte verlagerte sich diese Kommunikation immer mehr ins Digitale. Das führte dazu, dass im Jahr 2018 die regelmäßigen Börsensitzungen eingestellt wurden. Die Hamburger Versicherungsbörse fokussiert sich seitdem in Form des 2019 gegründeten Vereins auf die Neuaufstellung der Börse, Verbandsarbeit und Themen wie Fortbildung der nächsten Generation etc.

Sehr bald wurde allen Akteur\*innen zunehmend klar, dass mit dem Ende der Präsenzbörse der allgemeine Anlaufpunkt für alle Themen und Fragen rund um das sehr individuelle Geschäft mit Transport- und Seeversicherungen fehlte. Ein weiteres Segment, auf das diese Beobachtung zutrifft, sind Industrie- und Gewerbeversicherungen.

Die Hamburger Versicherungsbörse e.V. hat sich im Frühjahr 2023 in Hanseatische Versicherungsbörse e.V. (nachfolgend HVB e.V.) umbenannt und ihr Geschäftsgebiet auf das Bundesgebiet ausgeweitet. Zudem wurde die Versicherungsbörse in das digitale Zeitalter überführt und dafür ein Online-Marktplatz geschaffen, der nicht nur die Vorteile der alten Börse bietet (Austausch von Spezialwissen, Deckung in Echtzeit etc.), sondern zusätzlich die Arbeit aller Parteien vereinfacht und für rechts- und reversionssichere Versicherungsverträge sorgt.

Zu diesem Zweck hat der Verein der Hanseatischen Versicherungsbörse, der die Interessen aller Marktteilnehmer abbildet, eine nicht-gewinnorientierte Gesellschaft (HVB Service GmbH) gegründet, die das virtuelle Handelsökosystem aufgebaut hat und betreibt.

### **§ 1 Börsenbetrieb**

(1) Der Börsenbetrieb und die Aktivitäten des digitalen Ökosystems werden durch die HVB e.V. organisiert. Die HVB e.V. hat den Börsenbetrieb und die Aktivitäten des Ökosystems an die HVB Service GmbH ausgelagert.

(2) Zur Teilnahme am Börsenbetrieb ist ein Lizenzvertrag zwischen dem Mitglied der HVB e.V. und der HVB Service GmbH notwendig. Die Nutzung des Ökosystems ist ausschließlich natürlichen Personen, die namentlich durch den jeweiligen Lizenznehmer bevollmächtigt sind, und von der HVB e.V. zugelassen worden sind, gestattet.

(3) Während des Börsenbetriebs sind folgende Aktivitäten zulässig:

- a) Das Inserieren von Angebotsanfragen, die Abgabe von Angeboten, Erstellen von Deckungsnoten und Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen "Richtlinie für den Abschluss von Versicherungsgeschäften an der HVB" gemäß § 5;
- b) Übergabe/Entgegennahme von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Vermittlung, dem Abschluss und/oder mit den dazugehörigen

Dienstleistungsgeschäften stehen und/oder der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder dienen;

- c) Allgemeiner fachlicher Austausch;
- d) Organisation/Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ggf. in Kooperation mit anderen Weiterbildungsträgern;
- e) sowie alle weiteren Möglichkeiten, die das Ökosystem der HVB e.V. bietet.

## **§ 2 Zulassung zur Nutzung**

(1) Die Zulassung zur Nutzung wird von der HVB e.V. erteilt.

(2) Ordentliche Mitglieder der HVB e.V. können bei der HVB Service GmbH Lizenzpakete erwerben. Die Lizenznehmer sind in Folge eines erfolgreichen Abschlusses eines Lizenzvertrages berechtigt für natürliche Personen, die in einem gültigen Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, den Antrag auf Zulassung als Börsenbesucher zu stellen - sogenannte NUL (Named User Lizenzen).

(3) Die HVB e.V. wird auf Antrag des Lizenznehmers die fachliche und persönliche Eignung der benannten Börsenbesucher\*innen prüfen und diese bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung zum Börsenbesuch zulassen.

(4) Von einer fachlichen Eignung ist grundsätzlich auszugehen, wenn eine Berufsausbildung und Berufstätigkeit nachgewiesen werden, die zum Abschluss oder zur Vermittlung von Versicherungsgeschäften oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen berechtigt. Je nach Abschluss und/oder Qualifikation kann eine zusätzliche Berufstätigkeit erforderlich sein. Von einer fachlichen Eignung ist dann auszugehen, wenn folgende Qualifikationen und Tätigkeiten nachgewiesen werden:

- a) Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen<sup>1</sup> mit mind. 1-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
- b) Fachmann/Fachfrau für Versicherungsvermittlung mit mind. 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
- c) Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen\*innen eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums mit mind. 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder im Falle einer Spezialisierung in der Fachrichtung Versicherungen oder Finanzdienstleistungen mit mind. 1-jähriger einschlägiger Berufserfahrung.

(5) Der Vorstand der HVB e.V. kann im Einzelfall abweichende Qualifikationen bei entsprechendem Nachweis als fachliche Eignung anerkennen.

(6) Von einer persönlichen Eignung ist auszugehen, wenn der/die Börsenbesucher\*in in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, die erforderliche Zuverlässigkeit und einen guten Leumund besitzt und nach Gesetz oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte des Mitglieds berufen ist. Zudem muss der/die Börsenbesucher\*in vom Mitglied zur Zeichnung von Börsen-/Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträgen

---

<sup>1</sup> oder deren Vorläufer gemäß BBIG i.V.m. den dazugehörigen Ausbildungsverordnungen

bevollmächtigt sein. Dies umfasst auch die den Abschluss vorbereitenden Austausch von Erklärungen und Daten. Der Nachweis für das Vorliegen der genannten Voraussetzungen obliegt dem Lizenznehmer.

(7) Der Vorstand der HVB e.V. informiert seine Mitglieder über seine Entscheidung zu Zulassungsanträgen in einem geschützten Bereich auf [www.hanseatische-versicherungsboerse.de](http://www.hanseatische-versicherungsboerse.de). Begründete Einwendungen der Mitglieder gegen die Zulassung von Börsenbesucher\*innen können innerhalb von 14 Tagen ab Veröffentlichung erhoben werden. Der Tag der Veröffentlichung zählt nicht mit.

In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand – nach Anhörung der Betroffenen - erneut.

(8) Börsenbesucher\*innen werden in einem geschützten Bereich auf [www.hanseatische-versicherungsboerse.de](http://www.hanseatische-versicherungsboerse.de) namentlich und mit den beruflichen Kontaktdaten veröffentlicht.

### **§ 3 Sonstige Nutzer**

(1) Die Geschäftsführer\*innen der HVB Service GmbH sind automatisch zur Nutzung befugt. Sie haben keine Befugnis, Börsen-/ Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen.

(2) Mitglieder des Vorstands der HVB e.V. sind ebenfalls zur Nutzung befugt. In ihrer Funktion als Vorstand haben sie nach Anrufung durch Mitglieder im Rahmen eines Schiedsverfahrens die Möglichkeit Einblick in gespeicherte Daten und Informationen zu nehmen. Dies wird dokumentiert und den betroffenen Mitgliedern offengelegt. Mitglieder des Vorstands haben in ihrer Funktion als Vorstand keine Befugnis, Börsen-/ Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen.

(3) Sonstigen Personen aus den Mitgliedsunternehmen der HVB e.V. kann nach Einzelfallprüfung und Darlegung des berechtigten Interesses im Einzelfall die Nutzung erlaubt werden. Sonstige Personen haben keine Befugnis, Börsen-/ Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen.

### **§ 4 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung**

(1) Die Zulassung erlischt durch schriftliche Erklärung des/der Börsenbesuchers\* in oder des Mitglieds, für das er/sie tätig ist, gegenüber dem Vorstand der HVB e.V. sowie durch Rücknahme oder Widerruf.

(2) Der Vorstand der HVB e.V. muss die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine in §2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat; das gleiche gilt, wenn die in §2 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Vorstand der HVB e.V. hat die Zulassung zu widerrufen, wenn mindestens eine der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen nachträglich entfallen ist.

(4) Zum Zweck der Prüfung, ob einer der Tatbestände der Absätze 2 und 3 vorliegt, kann der Vorstand der HVB e.V. von dem betreffenden Mitglied und Börsenbesucher\*in die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

(5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den § 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist, kann der Vorstand der HVB e.V. das Sperren der NUL für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

(6) Das Sperren der Lizenz kann für die Dauer des Zahlungsverzuges hinsichtlich der nach dem Lizenzvertrag mit der HVB Service GmbH festgesetzten Beträge vom Vorstand der HVB e.V. angeordnet werden.

## **§ 5 Richtlinie für den Abschluss von Versicherungsgeschäften**

(1) Die Einstellung eines Inserates stellt eine invitatio ad offerendum (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes) dar.

(2) Die Parteien können über das digitale Ökosystem Informationen zu den ausgeschriebenen Risiken austauschen. Diese Angaben sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/einer ordentlichen Kauffrau zu erstellen. Sie haben grundsätzlich Bedeutung im Sinne der Regelungen über vorvertragliche Anzeigepflichten.

(3) Eine unter Abwesenden abgegebene Erklärung geht i.S. des § 130 BGB zu, wenn sie so in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, dass eine Kenntnisaufnahme durch den Adressaten möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Die Information bzw. Erklärung gelangt im digitalen Ökosystem dann in den Machtbereich des Adressaten, wenn die Information nach Absendung durch den/die Ersteller\*in in die Blockchain geschrieben und im jeweiligen Blockchain-Knoten des Adressaten/Lizenznehmers hinterlegt wurde.

(4) Mit der Annahme eines Angebotes kommt ein Versicherungsvertrag zwischen dem inserierenden Mitglied der HVB e.V. und dem durch das anbietende Mitglied oder im Falle von Beteiligungsgeschäft durch die anbietenden Mitglieder zustande. Dieser wird bestimmt durch den Inhalt der Börsennote. Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Auch für die digitale Kommunikation gelten die für Willenserklärungen entwickelten Auslegungsgrundsätze, d.h. bei der Auslegung von Erklärungen ist der wirkliche Wille der Erklärenden zu erforschen. Für die Auslegung von Erklärungen ist in erster Linie auf den Wortlaut und den ihm zu entnehmenden objektiv erklärten Parteiwillen abzustellen. Dann sind auch der mit der Erklärung verfolgte Zweck, die Interessenlage der Parteien und die sonstigen Begleitumstände zu berücksichtigen, die den Sinngehalt der Erklärung erhellen können. Für empfangsbedürftige Erklärungen, für deren Verständnis regelmäßig auch der Verkehrsschutz und der Vertrauensschutz des Adressaten maßgeblich ist, sind so auszulegen, wie sie der Adressat nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen muss.

(6) Anfechtbarkeit von Erklärungen wegen Irrtums

a) Die Verfälschung des ursprünglich richtig Erklärten auf dem Weg zum Adressaten durch eine unerkant fehlerhafte Software ist als Irrtum in der Erklärungshandlung anzusehen, die der Erklärende unter den Voraussetzungen des § 119 BGB anfechten kann.

b) Erfolgt aufgrund fehlerhaften Datentransfers ein Übermittlungsfehler, bevor die Willenserklärung den Bereich des Erklärenden verlassen hat, kann die Willenserklärung

unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 BGB eine irrtümlich abgegebene.

c) Ein dem Absender bereits im Stadium der Willensbildung unterlaufener Fehler wie etwa ein Kalkulationsirrtum berechtigt als Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum) grundsätzlich nicht zur Anfechtung, auch wenn der Fehler auf der vom Erklärenden verwendeten Software beruht.

d) Die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Erklärungsirrtums setzt neben der Darlegung der ungewollten Erklärung auch die konkrete Darlegung voraus, dass das Auseinanderfallen des inneren Willens und des äußeren Erklärungsstatbestandes auf einem Fehler bei der Dateneingabe oder -weiterleitung beruht.

(7) Die der Sicherung der abschließenden Klärung einer Vollmachtssache dienende Vorschrift des § 174 BGB wird im Anwendungsbereich dieser Börsenordnung wie folgt abgeändert:

a) Der Versicherer und/oder Assekuradeur wird eine vom Versicherungsvermittler im Rahmen der digitalen Kommunikation vorgelegte Kopie einer auf den Versicherungsvermittler lautenden rechtsgeschäftlichen Vollmacht des Kunden nicht unter Hinweis auf § 174 BGB zurückweisen, wenn der Versicherungsvermittler die Kopie unter Bezugnahme auf diese Bestimmung vorlegt, nach der er durch die Bezugnahme erklärt,

aa) über eine von dem betreffenden Kunden im Original unterzeichnete rechtsgeschäftliche Vollmacht zu verfügen;

bb) dem Versicherer eine Kopie der Vollmacht vorgelegt zu haben, die der Originalvollmacht entspricht;

cc) dass ihm eine Erklärung des Kunden weder zugegangen noch bekannt ist, nach der dieser die Vollmacht widerrufen oder für kraftlos erklärt hat.

Etwas anderes gilt nur, wenn dem Versicherer und/oder Assekuradeur eine Erklärung des Kunden vorliegt oder bekannt ist, nach der dieser die Vollmacht widerrufen oder für kraftlos erklärt hat. Er hat den Versicherungsvermittler hierüber unverzüglich zu informieren.

(8) Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Regelung in den Allgemeinen Bedingungen zur Kraftfahrzeugversicherung (AKB) des jeweiligen Versicherers. Für den Abschluss von Lebens- und Krankenversicherungen gilt diese Richtlinie nicht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Börsenordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Hamburg, 05. Juli 2023

Der Vorstand